

Neues vom Münchener Modell

Münchener Modell am Oberlandesgericht ?

Die Einen halten das Münchener Modell für ausgemachten Blödsinn, die Anderen - und das sind die Meisten - haben noch nie einen solchen Fall gehabt. Das war die Reaktion der Kollegen am Oberlandesgericht auf die Frage nach derartigen Verfahren.

Hieraus kann offensichtlich nur auf den Siegeszug des Münchener Modells geschlossen werden:

Offenbar können die meisten Verfahren nach dem Münchener Modell vom Amtsgericht erfolgreich in dem Sinne bearbeitet werden, dass sie nicht bis zum Oberlandesgericht vordringen.

Einer der wenigen Fälle, der zum Oberlandesgericht kam und angeblich nach dem Münchener Modell bearbeitet worden war, erschöpfte sich in Wirklichkeit in einer Ansammlung von Verfahrensverstößen. In diesem Verfahren hatte das Jugendamt einen Antrag nach § 1666 BGB gestellt, diesen lediglich mit einem Vierzeiler begründet, woraufhin den Eltern ohne weitere Ermittlungs- oder Beratungstätigkeiten die elterliche Sorge durch End-Beschluss unter Bezugnahme auf die Gründe im Antrag des Jugendamtes entzogen worden war.

Auf die Frage nach dem Münchener Modell war vielleicht auch auf Grund dieses Verfahrens bisweilen von den Kollegen zu vernehmen, dass man sich doch lieber an das Gesetz halten wolle.

Eine Motivation, auch in der zweiten Instanz nach dem Münchener Modell zu arbeiten, besteht daher kaum.

Es stellt sich die Frage, wie die Bearbeitung nach dem Münchener Modell in der zweiten Instanz überhaupt aussehen könnte.

Nachdem bei der Vorgehensweise nach dem Münchener Modell durch das Amtsgericht bereits sämtliche Möglichkeiten, angefangen von der Beratung, Mediation, der Einschaltung eines Verfahrensbeistandes, bis hin zur Erholung eines Sachverständigengutachtens genutzt wurden, stellt sich die weitere Frage, ob nach Abschluss der Instanz nicht nur noch der Entscheider gefragt ist.

Zu klären ist daher, welche die Stärken des Münchener Modells sind, ob sie sich auf das Oberlandesgericht übertragen lassen und in welcher Form die Besonderheiten einer zweiten Instanz zusätzlich genutzt werden können.

- a) Als wesentlich erscheint bei der Vorgehensweise nach dem Münchener Modell der Umstand, dass die Sache zügig behandelt wird. Nach Ziffer 4 des Leitfadens findet der erste Termin binnen eines Monats statt.

Das Beschleunigungsgebot ist durch Inkrafttreten des § 155 FamFG jetzt auch für das Oberlandesgericht verbindlich.

- b) Von großer Bedeutung ist im Verfahren nach dem Münchener Modell die Sachlichkeit, das Vermeiden von herabsetzenden Äußerungen über den anderen Elternteil im Verfahren.

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist dies nicht so einfach zu verwirklichen.

Schon ein Beschluss, der das Umgangsrecht anders regelt, als der Antragsteller sich das vorgestellt hat, kann für ihn demütigenden Charakter haben. Denn aus der Begründung des Beschlusses muss sich in der Regel ergeben, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die von ihm gewünschten Umgangskontakte erfüllt. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umgangsberechtigte bisweilen das Bedürfnis verspürt, zurückzuschlagen.

Erschwerend wirkt sich dabei aus, dass in den Verfahren, die bis zum Oberlandesgericht gelangen, oft schwierigste Persönlichkeiten beteiligt sind.

- c) Der vorgegebene Ablauf im Verfahren nach dem Münchener Modell sorgt für Transparenz. Es gibt keinen Grund, aus dem dies im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht fortgesetzt werden könnte. Zusätzliche Transparenz ist dadurch gegeben, dass die im Verfahren vor dem Amtsgericht erhaltenen Ermittlungsergebnisse, die die Grundlage für die neue Entscheidungsfindung bilden, den Beteiligten bereits vorliegen.

- d) Der Umstand, dass im Verfahren vor dem Amtsgericht bereits alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, erleichtert das Verfahren vor dem Oberlandesgericht. In der Regel können im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung neben den unmittelbar Betroffenen und ihren Prozessbevollmächtigten alle in der ersten Instanz Beteiligte, nämlich der Verfahrensbeistand, der Umgangspfleger, Sachverständiger, Jugendamt zum ersten Termin geladen werden.

Anders als beim Amtsgericht besteht die Arbeit des Oberlandesgerichts in der Regel darin, dass zum einen Teil die bereits vorliegenden Ergebnisse neu bewertet werden; zum anderen Teil ist zu klären, ob die beim Amtsgericht eingeholten Ergebnisse weiterhin zutreffen. Bisweilen hat sich die erstinstanzielle Entscheidung als Weichenstellung mit unerwarteten Folgen erwiesen.

Günstig im Sinne einer Beschleunigung wirkt sich dabei aus, dass nunmehr auch die nicht unmittelbar Betroffenen wie das Jugendamt und die Sachverständigen, der Verfahrensbeistand und eventuell der Umgangspfleger mit der Sache vertraut sind und daher oft unmittelbar auf neu eingetretene Situationen reagieren können.

Die Kehrseite ist allerdings, dass häufig durch die erstinstanziellen Aktivitäten Feindschaften zwischen den Beteiligten entstanden sind, die eine Zusammenarbeit hochgradig erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

Entsprechend positiv kann sich deshalb das Hinzutreten des neuen Beteiligten auswirken: Des Richters. Und nicht nur, wenn die Chemie mit dem Amtsrichter nicht gestimmt hat, liegt hierin eine neue Chance. Denn jeder neue Beteiligte bringt wieder neue Impulse und Ideen in das Verfahren ein.

Hinzu kommt, dass oft auch die Rolle des Amtsrichters anders gesehen wird, als die des Richters am Oberlandesgericht, insbesondere dann, wenn er in Form eines Senats auftritt.

Ein einziges Verfahren ist bekannt, in dem die Anwälte ihr Rechtsmittel unter Hinweis darauf eingelegt hatten, dass sie nach dem Münchener Modell verhandeln wollten. In diesem Verfahren wurde auf Anregung des Beschwerdeführers sofort terminiert. Die Beschwerde selber hatte keine Begründung (aber Achtung: § 65 FamFG), gleichermaßen wurde darauf hingewiesen, dass eine gegnerische Stellungnahme nicht eingehen wird. Ein Jugendamtsbericht wurde nicht erholt. Im Termin wurde eine Vereinbarung geschlossen.

In diesem Verfahren wurde offenbar in erster Linie die Chance genutzt, die darin besteht, dass ein anderer Richter in das Verfahren involviert wurde.

In manchen Fällen wäre das vielleicht einen Versuch wert!

Dorothea Wunderlin,
Richterin am Oberlandesgericht München, 12. Senat